

WASSER- UND STROMORDNUNG des Kleingartenvereins "Schreber Hauschild" e.V. Leipzig

I. Grundsatz

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom des Kleingartenvereins „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig

II. Zuständigkeiten

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat. (Skizze als Anlage 1)

Wasser:

Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am Absperrventil.

Verfügungsgrenze ist die Abgangsverschraubung am Wasserzähler (geeichte Wasseruhr).

Strom:

Rechtsträgergrenze (Übergabestelle) sind die Abgangsklemmen im Unterverteiler des vereinseigenen Grundnetzes.

Verfügungsgrenze ist die nicht plombierte Abgangsleitung.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenpächter zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle durch die Wasser- bzw. Strombeauftragten des Vereins auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

III. Wasser- und Stromversorgung

1. Wasserversorgung

(1) Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger und endet am Absperrventil der Anschlussverschraubung (Rechtsträgergrenze).

(2) Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasseranlage des vereinseigenen Wassernetzes und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüssen.

(3) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2. Stromversorgung

(1) Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zur Übergabestelle (Rechtsträgergrenze) der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.

(2) Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an der Übergabestelle (Rechtsträgergrenze) der Abgangsklemme im Unterverteiler des vereinseigenen Grundnetzes und umfasst alle, nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

(3) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

IV. Voraussetzung für Wasser- und Stromversorgung

1. Allgemein

- (1) Beim Neuverlegung durch den Gartenpächter ist beim Vorstand und dem jeweiligen Beauftragten ein Plan des Verlaufes von Wasserleitungen und Stromleitungen zu hinterlegen.
- (2) Die Gartenpächter sind nur berechtigt, Wasser / Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser / Strom an andere ist untersagt. Bei Schäden oder der Gartenübernahme von Neupächtern ist eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe zulässig.
- (3) Der Kleingartenverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.
- (4) Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (5) Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser- und Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Abnehmer (bestehenden Pachtvertrag vorausgesetzt) kann Wasser und Strom aus der in seinem Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen und verplombt wurde.

2. Wasser

- (1) Vor jeder Wasseruhr muss ein Absperrventil vorhanden sein.
- (2) Es dürfen nur geeichte Wasseruhren verwendet werden. Es zählt ausschließlich hier das Eichdatum (Eichjahr) Erläuterung: - Das Eichjahr, in dem ein eichpflichtiges Messgerät durch das Eichamt oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle geeicht wurde, wird durch die beiden Ziffern auf dem Hauptstempel angegeben. Es muss nicht mit dem Herstellungsjahr übereinstimmen. Nach Ende des Eichjahrs beginnt die Eichgültigkeitsdauer zu laufen, d.h. ein im Jahr 2015 geeichtes Messgerät mit 6 Jahren Eichgültigkeitsdauer darf bis Ende 2021 verwendet werden.
- (3) Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.
- (4) Der Austausch von abgelaufenen und defekten Wasseruhren hat nur durch einen Wasserverantwortlichen des Vereins zu erfolgen. Der Kauf der geeichten Wasseruhr ist Sache des Pächters.
- (5) Der Wasserbeauftragte notiert sich die Zählernummer, den Stand und den Tag des Wechsels der Wasseruhren, sichert diese durch eine Verplombung und teilt dies dem Vorstand schriftlich mit.
- (6) Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt im Zuge der Demontage der Wasseruhren im Herbst des laufenden Jahres und nochmalig zur Kontrolle im Zuge der Montage im Frühjahr des darauffolgenden Jahres.

3. Strom

- (1) Die Kleingärtner haben sich zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse zu informieren und nach erfolgtem Verlegen von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz ist ein genauer Plan der Verlegung anzufertigen.
- (2) Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung sowie alle Veränderungen an Stromzählern und Sicherungskästen der Gartenparzelle sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma / Fachkraft zu errichten und durch Protokoll zu bestätigen. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Stromverantwortlichen notwendig.
- (3) Es dürfen nur geeichte Stromzähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart zu beachten.

(4) Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

V. Abrechnung des Wasser- und Stromverbrauches

(1) Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr (Jahresrechnung).

(2) Der Wasser- sowie Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste, Grundgebühren und Reparaturen. (Musterrechnung siehe Anlage)

(3) Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasser- sowie Stromstandes. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Kaufvertrages.

VI. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten

1. Vorstand und dessen Beauftragte

(1) Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern.

(2) Kontrollen und Prüfungen der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit.

(3) Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die Beauftragten des Vorstandes erfolgen.

(4) Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem vereinseigenem Netz.

(5) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Gartenparzellen bis an die Messeinrichtung und zu den Anlagen auch bei Abwesenheit des Gartenpächters befugt.

(6) Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, kann der scheidende Pächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Die Kleingartenpächter

(1) Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Gartenpächter die volle Verantwortung.

(2) Der jeweilige Gartenpächter sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit (das bedeutet auch ohne Anwesenheit des Gartenpächters) zu den Messeinrichtungen und Anlagen für die vom Vorstand Beauftragten zu,

a.) bei der Wasser- An- und Abstellung,

b.) bei Havarien

c.) bei Kontrollen der Messeinrichtungen und Anlagen

(3) Wahrgenommene Mängel an der/den Anlage(n) ist/sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das betrifft z. B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler u. a. Unregelmäßigkeiten.

(4) Den Gartenpächtern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Unterzählern zu öffnen.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen an einer Unterverteilung oder Hauptverteilung, ist der Beauftragte für Strom zu informieren. (WSG Arbeitsgruppe// Aushang am Schaukasten)

VII. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

(1) Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Gartenpächter den Bezug von Strom und/oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom-/ Wassernetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

- a) Bezug von Wasser und/oder Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird,
- b) falschen und/oder Nichtangaben zum Wasser-/ Stromstand,
- c) nicht fristgemäßer Bezahlung von Wasser- und/oder Stromrechnung, sowie der Jahrespachtrechnung,
- d) unberechtigtem und unbefugten Öffnen von Verplombungen,
- e) widerrechtliche Nutzung des bezogenen Wassers und/oder Stromes,
- f) vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der/den Gemeinschaftsanlage(n),
- g) nicht termingerechte Abgabe des Planes über den Verlauf von Wasser und Strom, bei Neuverlegung
- h) sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

(2) Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahls erfolgt bei Entnahmen vor den Zählern und führt zusätzlich zu einer fristlosen Kündigung des Pachtvertrages und einer Strafgebühr von 500,00 €.

VIII. Gebühren

Die Verbrauchsgebühren für den Wasser- und dem Stromverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Versorgers.

Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Wasser – und Stromverbräuchen an den Vorstand wird der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre (zzgl. 20 % des Durchschnittes als Sicherheit) angenommen und in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden hierzu noch Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

IX. Schlussbestimmung

Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages gem. unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

X. Inkrafttreten

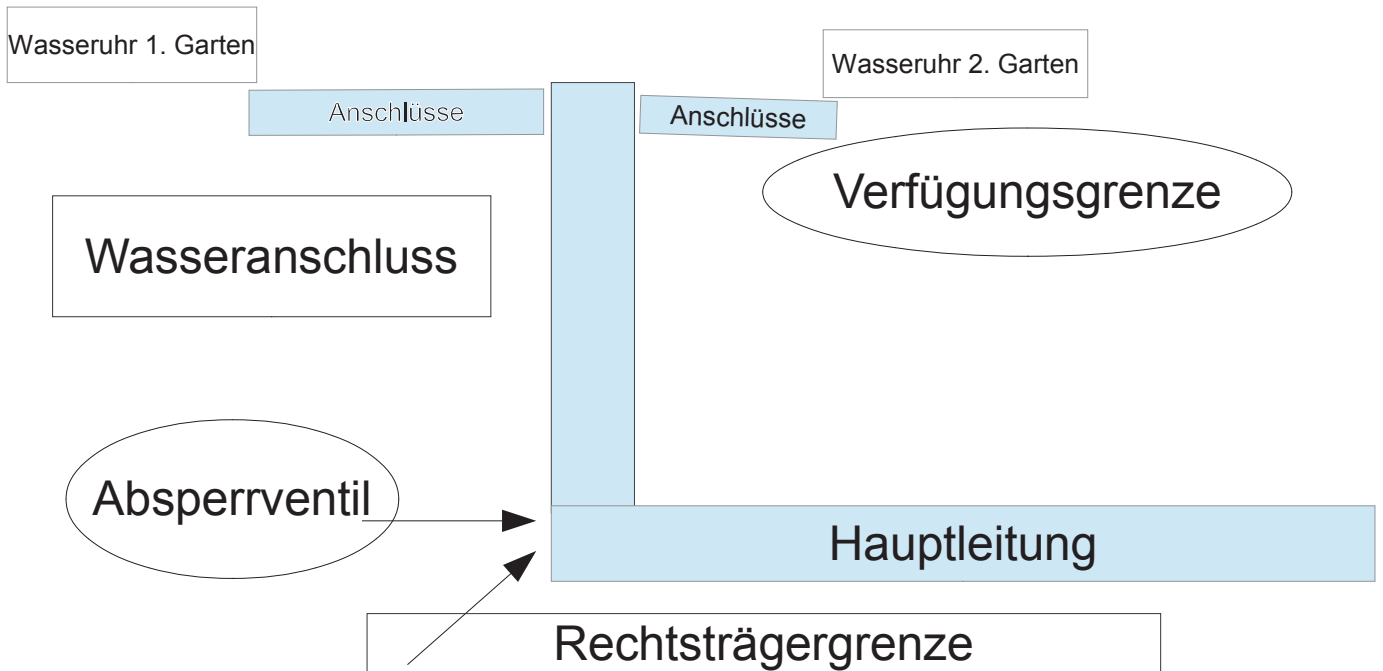
Diese Ordnung ist am 03.02.2018 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wurden.

Sie tritt rückwirkend ab den letzten Abrechnungszeitraum in Kraft.

Kleingartenverein „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig

Anlage 1 zur Wasser und Stromordnung
Erläuterung Verfügungsgrenze und Rechtsträgergrenze

Skizze 1 Wasseranschlüsse je Garten



Skizze 2 Stromanschlüsse je Garten

